

## **Beschluss des Landrats vom 30.03.2023**

Nr. 2107

**11. Totalrevision des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung: Erlass des Gesetzes über die Wohnbauförderung (WBFG), Aufhebung des Dekrets über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990; Ausgabenbewilligung für die Gewährung einer Bürgschaft an Dritte zu Gunsten von Projektentwicklungsdarlehen**

2022/717; Protokoll: mko

Landratspräsidentin **Lucia Mikeler Knaack** (SP) informiert, dass an der Sitzung vom 16. März 2023 die erste Lesung ohne Änderungen abgeschlossen wurde und dass die Kommissionsvizepräsidentin Simone Abt auf das Wort verzichtet.

– *Zweite Lesung*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Gesetzesänderung*

://: Der Totalrevision des Gesetzes über Wohnbau- und Eigentumsförderung wird mit 76:0 Stimmen zugestimmt. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

– *Detailberatung zur Aufhebung des Dekrets über die Wohnbau- und Eigentumsförderung*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Dekret über die Wohnbau- und Eigentumsförderung*

://: Mit 77:0 Stimmen wird der Aufhebung des Dekrets über die Wohnbau- und Eigentumsförderung zugestimmt.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 78:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

### **Landratsbeschluss**

**betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung: Erlass des Gesetzes über die Wohnbauförderung (WBFG), Aufhebung des Dekrets über die Wohn-**

***bau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990; Ausgabenbewilligung für die Gewährung einer Bürgschaft an Dritte zu Gunsten von Projektentwicklungsdarlehen***

vom 30. März 2023

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:*

1. *Das Gesetz über die Wohnbauförderung (WBFG) wird erlassen.*
  2. *Das Dekret über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990 (SGS 842.1) wird aufgehoben.*
  3. *Für die Bürgschaft gegenüber einer noch zu bestimmenden Bürgschaftsnehmerin wird eine neue einmalige Ausgabe von 2'500'000 Franken bewilligt. Die Bürgschaft gilt bis längstens Ende 2053.*
  4. *Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.*
  5. *Ziffer 3 untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.*
  6. *Die folgenden Vorstösse werden abgeschrieben:*
    - *Postulat 2014/313, «Förderung der Eigenkapitalbildung beim gemeinnützigen genossenschaftlichen Wohnungsbau»;*
    - *Postulat 2015/017, «Preisgünstiger Wohnungsbau im Kanton BL: Neue Instrumente und Wege prüfen»;*
    - *Postulat 2015/018, «Baurecht statt Verkauf»;*
    - *Postulat 2015/019, «Aktiv preisgünstigen Wohnraum ermöglichen – Impulsprogramm für Junge»;*
    - *Postulat 2017/388, «Massnahmeplan zur Wohneigentumsförderung».*
-